



Nachtrag Nr. 22

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 12. Dezember 2002
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Wert des als Kurs-Index berechneten**

**Compagnie des Agents de Change 40 Index
(„CAC 40 Index[®]“)***

WKN 163 963

sowie

**1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Wert des als Kurs-Index berechneten**

**Amsterdam Exchanges Index
(„AEX-Index[®]“)****

WKN 722 201

* „CAC 40[®]“ ist ein eingetragenes Warenzeichen von EURONEXT PARIS SA und bezeichnet den von ihr berechneten und veröffentlichten Index. EURONEXT PARIS SA übernimmt keine Gewähr hinsichtlich des Stands des besagten Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Ergebnisse oder Entwicklung der indexgebundenen Produkte.

** „AEX[®]“ bzw. „AEX-Index[®]“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Euronext N.V. oder ihrer Tochtergesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der „Prospekt“) enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die „Emittentin“) jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom

Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“)), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	12
Beschreibung der Indizes	14
Allgemeine Informationen über die Emittentin	20
Zertifikatsbedingungen	27

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf, Verkauf oder der Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten/Gebühren Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate, am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber

auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

CAC 40[®] Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	CAC 40 [®] Open-End-Index-Zertifikate
Index:	CAC 40 [®] Index Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ FCHI “
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots („Emissionstag“):	13. Dezember 2002
Zahltag:	17. Dezember 2002
Bezugsgröße:	Jeweils 100 CAC 40 [®] Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten CAC 40 Index [®] ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht) bzw. 1 CAC 40 [®] Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten CAC 40 Index [®] (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht)
Anzahl:	1.000.000 CAC 40 [®] Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 31,40 (indikativ per 10. Dezember 2002)
Referenzpreis:	3.142,75 Indexpunkte (indikativ per 10. Dezember 2002)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung:

Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, CAC 40[®] Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 17. Dezember eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 17. Dezember im jeweiligen Jahr wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag.

Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 17. Dezember, erstmals zum 17. Dezember 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 17. Dezember wirksam. Sollte einer dieser Tage kein

Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des CAC 40 Index [®] am Bewertungstag (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses)
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 CAC 40 [®] Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Berlin, Stuttgart (Freiverkehr) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Euronext Paris SA, Paris
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG („Clearing AG“), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	15960458
Wertpapier-Kenn-Nummer:	163 963
ISIN:	CH0015291724
Valor:	1529172
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

AEX® Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	AEX® Open-End-Index-Zertifikate
Index:	AEX-Index® Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ AEX “
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	13. Dezember 2002
Zahltag:	17. Dezember 2002
Bezugsgröße:	Jeweils 10 AEX® Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten AEX-Index® ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht) bzw. 1 AEX® Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten AEX-Index® (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht)
Anzahl:	1.000.000 AEX® Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 33,10 (indikativ per 10. Dezember 2002)
Referenzpreis:	331,05 Indexpunkte (indikativ per 10. Dezember 2002)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, AEX® Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 17. Dezember eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 17. Dezember im jeweiligen Jahr wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 17. Dezember, erstmals zum 17. Dezember 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 17. Dezember wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Schlusskurs des AEX-Index® am Bewertungstag (wobei 1 Index-Punkt EUR 1 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses)
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 AEX® Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Berlin, Stuttgart (Freiverkehr) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Euronext Indices B.V., Amsterdam
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG („Clearing AG“), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	15970880
Wertpapier-Kenn-Nummer:	722 201
ISIN:	CH0015297812
Valor:	1529781
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind jeweils 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des CAC 40 Index[®] sowie des AEX-Index[®] (jeweils „das Zertifikat“, die „Zertifikate“) der UBS AG, Niederlassung London (die „Emittentin“).

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die „Anbieterin“) übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 13. Dezember 2002, festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Berlin und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz. Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht 2001 der UBS AG bzw. den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2002, die Bestandteil dieses Prospektes sind.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sowie der Geschäftsbericht der Emittentin werden bei der UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden. Der Prospekt wird darüber hinaus ab dem 13. Dezember 2002 auf der Internet-Seite www.ubswarburg.com/keyinvest veröffentlicht.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BAFin nimmt keine

inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 13. Dezember 2002 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

Zusammenfassende Informationen zum CAC 40 Index®*

Der CAC 40 Index®

Der CAC 40 Index® ist die Hauptbezugsbasis für Euronext Paris. Da er eine repräsentative Auswahl von Blue Chips verfolgt, ist seine Entwicklung eng an die des Gesamtmarktes gebunden. Der Basiswert zum 31. Dezember 1987 beläuft sich auf 1 000.

Index-Zusammensetzung

Der CAC 40 Index® wird von Euronext Paris (der „Index-Sponsor“) aus einer repräsentativen Auswahl von 40 französischen Aktien, die im „Règlement Mensuel“ oder „RM“ notiert sind, berechnet.

Die Indexkomponenten werden auf Basis verschiedener Kriterien ausgewählt, die auf jede einzelne Aktie sowie auf den gesamten Index Anwendung finden. Die Liquidität der Indexkomponenten wird genau überwacht, da der CAC 40® der Basiswert für Optionen und Terminkontrakte ist, die für Hedging-, Arbitrage- und Spekulationszwecke verwendet werden.

Entsprechend werden die Aktien, die Bestandteile des Index sind, auf folgender Basis ausgewählt:

- Größe:

In Frage kommende Aktien müssen zu den 100 Aktien mit der größten Marktkapitalisierung im RM-Segment zählen.

- Liquidität:

Es werden Kriterien aufgestellt, um die Breite und Tiefe des Marktes für jede Aktie zu messen. Die Marktbreite bestimmt sich nach der Streuung, dem täglichen Handelsvolumen und Tagesumschlag (das heißt Verhältnis des Transaktionswertes zur Marktkapitalisierung). Die Markttiefe bemisst sich anhand des durchschnittlichen Spread (das heißt der prozentualen Differenz zwischen den besten Geld- und Briefkursen) und der Volatilität, die einen kontinuierlichen Fluss von Angebot und Nachfrage belegt.

* Die Index-Beschreibung wurde den vom Index-Sponsor unter www.euronext.com veröffentlichten Angaben zum Index entnommen.

Am 11. Dezember 2002 setzte sich der CAC 40® wie folgt zusammen:

	Aktie	Gewichtung in %
1.	ACCOR	0.9978
2.	AGF	0.9943
3.	AIR LIQUIDE	2.0028
4.	ALCATEL A	1.0131
5.	AVENTIS	6.6966
6.	AXA	3.7300
7.	BNP PARIBAS	5.0632
8.	BOUYGUES	1.4453
9.	CAP GEMINI	0.5007
10.	CARREFOUR	4.6160
11.	CASINO GUICHARD	0.9621
12.	CREDIT AGRICOLE	2.3935
13.	CREDIT LYONNAIS	2.8947
14.	DANONE	2.7945
15.	DEXIA	2.1075
16.	EADS	1.4270
17.	FRANCE TELECOM	3.5996
18.	LAFARGE	1.5080
19.	LAGARDERE	0.9041
20.	L'OREAL	7.4060
21.	LVMH	3.1960
22.	MICHELIN	0.7249
23.	ORANGE	0.7950
24.	PEUGEOT	1.7388
25.	PINAULT PRINTEMPS	1.5331
26.	RENAULT	2.1022
27.	SAINT-GOBAIN	1.4554
28.	SANOFI-SYNTHELABO	3.5299
29.	SCHNEIDER ELECTRIC	1.7447
30.	SOCIETE GENERALE A	3.5403
31.	SODEXHO ALLIANCE	0.5941
32.	STMICROELECTRONICS	3.1511
33.	SUEZ	2.7259
34.	TF1	0.5363
35.	THALES	0.7023
36.	THOMSON	0.7995
37.	TOTAL FINA ELF	13.8468
38.	VINCI	0.7492
39.	VIVENDI ENVIRONNEMENT	0.8649
40.	VIVENDI UNIVERSAL	2.6126

Copyright © 2002 Euronext Paris SA. ®

Index-Berechnung

Der CAC 40[®] wird als „fortlaufender“ Index alle 30 Sekunden während der Öffnungszeiten von Euronext veröffentlicht.

Nach Börsenschluss wird der Schlussindex berechnet und veröffentlicht, wobei die letzten Preise der gehandelten Aktien berücksichtigt und für Aktien, in denen entweder kein Handel stattfand oder deren Notierung während des gesamten Börsentages ausgesetzt war, die Vortageskurse oder Schätzungen verwendet werden.

Lizenzvereinbarung

Die Emittentin hat mit dem Index-Sponsor eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Lizenzvereinbarung geschlossen, die vorsieht, dass folgender Absatz in die an die Anleger gerichtete Dokumentation für die Emissionen aufzunehmen ist:

„CAC 40[®]“ ist ein eingetragenes Warenzeichen von EURONEXT PARIS SA und bezeichnet den von ihr berechneten und veröffentlichten Index. EURONEXT PARIS SA übernimmt keine Gewähr hinsichtlich des Stands des besagten Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Ergebnisse oder Entwicklung der indexgebundenen Produkte.“

Haftungsausschluss

Die Euronext Paris SA besitzt alle Eigentumsrechte am CAC 40[®] Index. Sie hat die Begebung der Emission weder angeregt noch unterstützt oder ist in irgendeiner sonstigen Weise in die Begebung und in das Angebot der Emission eingebunden. Die Euronext Paris SA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit irgendwelcher im CAC 40[®] enthaltenen Daten und haftet nicht für etwaige Fehler oder Auslassungen bei der Berechnung bzw. für Unterbrechungen der Berechnung des Index. Insbesondere haftet die Euronext Paris SA nicht für Fehler bei der Anwendung des Index im Zusammenhang mit der Begebung der und dem Angebot der Zertifikate.

Zusammenfassende Informationen zum AEX-Index®*

Indexbeschreibung

Der AEX-Index® ist ein gewichteter Index, der auf den Kursen von 25 an der Euronext Amsterdam notierten Aktien basiert.

1. Zusammensetzung des AEX-Index®

Für die Aufnahme in den Index sollte der Umsatz einer Aktie an der Euronext Amsterdam, berechnet über das vorangegangene Kalenderjahr, mindestens 20% der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien entsprechen. Für die Einbeziehung in den AEX-Index® sollten mindestens 25% der ausgegebenen Aktien für den freien Handel an der Euronext Amsterdam zur Verfügung stehen (Free Float). Eine Aktie kann jedoch trotzdem in den Index aufgenommen werden, wenn der Free Float, obwohl er weniger als 25% beträgt, höher ist als der für die Aktie, die nach frei verfügbarer Marktkapitalisierung an der Euronext Amsterdam an 25. Stelle rangiert.

Die Gewichtung für jede in den Index einbezogene Aktie wird auf Basis der Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Erstellung des Index oder seiner periodischen Anpassung ermittelt. Die Marktkapitalisierung wird angepasst, wenn ein Teil des ausgegebenen Aktienkapitals nicht frei zum Handel verfügbar ist (das heißt wenn der Free Float eingeschränkt ist). Die maximale Gewichtung einer Aktie des Index beträgt zum Anpassungszeitpunkt 10 %.

Am 11. Dezember 2002 setzte sich der AEX® wie folgt zusammen:

	Aktie	Gewichtung in %
1.	UNILEVER	13,004
2.	ROYAL DUTCH PETROLEUM	10,447
3.	ABN AMRO HOLDING	9,929
4.	ING GROEP	9,486
5.	KONINKLIJKE PHILIPS ELECTRONICS	9,135
6.	FORTIS	8,510
7.	AEGON	6,217
8.	KONINKLIJKE AHOLD	4,644
9.	ROYAL KPN	4,252
10.	REED ELSEVIER	3,509
11.	AKZO NOBEL	3,473
12.	HEINEKEN	2,916

* Die Index-Beschreibung wurde den vom Index-Sponsor unter www.euronext.com veröffentlichten Angaben zum Index entnommen.

13.	VNU	2,608
14.	TPG	2,405
15.	WOLTERS KLUWER	1,922
16.	DSM	1,859
17.	GUCCI GROUP	1,846
18.	ASML HOLDING	1,772
19.	NUMICO	0,767
20.	HAGEMEYER	0,329
21.	VAN DER MOOLEN HOLDING	0,318
22.	CMG	0,288
23.	BUHRMANN	0,235
24.	GETRONICS	0,130

2. Berechnung des AEX-Index®

Der AEX-Index® entspricht einem Hundertstel der Summe der gewichteten Preise in Euro für die letzten bekannten Transaktionen in jeder der 25 Aktien, die durch die Euronext Amsterdam veröffentlicht werden.

Der AEX-Index® wird alle 15 Sekunden neu berechnet, wenn der Kurs mindestens einer der im Index enthaltenen Aktien sich während der letzten 15 Sekunden verändert hat. Die Berechnung des Wertes des AEX-Index® wird eingestellt, wenn die Euronext Amsterdam die amtliche Notierung im normalen täglichen Handel einstellt. Der letzte berechnete Wert des Index ist der Schlusswert für diesen Handelstag.

3. Anpassungen des Index

Die Auswahl der in den AEX-Index® aufgenommenen Aktien wird periodisch auf Basis des Gesamtumsatzvolumens dieser Aktien während des gesamten vorangegangenen Kalenderjahres angepasst. Die Gewichtung der in den AEX-Index® einbezogenen Aktien wird periodisch auf Basis der Marktkapitalisierung der jeweiligen Emittenten angepasst.

Der AEX-Index® wird nicht um periodische Bar- oder Aktiendividenden auf die Indexkomponenten angepasst. Im Falle einer außerplanmäßigen Aktiendividende, Bonusdividende oder Ausgabe von Gratisaktien oder Bezugsrechten wird die Zahl der betreffenden Aktien so angepasst, dass der Wert des Index unverändert bleibt. Im Fall eines Aktiensplits wird die Zahl der betreffenden Aktien mit dem jeweils für den Aktiensplit verwendeten Faktor multipliziert.

Lizenzvereinbarung, Haftungsausschluss

Die Emittentin hat mit dem Index-Sponsor eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenzvereinbarung geschlossen, die vorsieht, dass folgender Absatz in die an die Anleger gerichtete Dokumentation für die Emissionen aufzunehmen ist:

„Euronext N.V. oder ihre Tochtergesellschaften halten alle Schutzrechte in Verbindung mit dem AEX-Index. Sie stehen mit der Emission und dem Angebot der Produkte in keiner Weise als Sponsoren, unterstützend oder anderweitig in Verbindung. Sie lehnen jede Haftung gegenüber einer Partei für jede Unrichtigkeit der Daten ab, auf denen der AEX-Index basiert, sowie für alle Fehler, Irrtümer oder Unterlassungen bei der Berechnung und/oder Verteilung des AEX-Index oder für die Art seiner Anwendung in Verbindung mit der Emission und dem Angebot. „AEX®“ und „AEX-Index®“ sind eingetragene Warenzeichen der Euronext N.V. oder ihrer Tochtergesellschaften.“

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN¹

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 30. Juni 2002 CHF 1.240 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Halbjahr zum 30. Juni 2002 auf 2.694 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Wealth Management & Business Banking, UBS Global Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Wealth Management & Business Banking bietet Bankenprodukte und -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz an, sowie Private Banking-Dienstleistungen mit einem breiten Spektrum für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Finanzzentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Client-Unternehmen in den USA. UBS Global Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist eine der führenden Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

¹ Die Angaben sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht für das Jahr 2001 bzw. dem Halbjahresbericht der UBS AG zum 30. Juni 2002 entnommen.

UBS Wealth Management & Business Banking

UBS Wealth Management & Business Banking beschäftigt 29.377 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 30. Juni 2002 CHF 937 Mrd.

Business Banking konzentriert sich auf das großvolumige, standardisierte Inlands-Privatkundengeschäft und Banktätigkeiten in der Schweiz. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten an. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 170.000 kleine und mittelständische sowie mehr als 8.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für diese Firmenkunden gehören alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der zweite Schwerpunkt von UBS Wealth Management & Business Banking liegt auf dem in- und ausländischen Private Banking. Dieser Bereich bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

UBS Global Asset Management

UBS Global Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Global Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 30. Juni 2002 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.367 Mitarbeiter in Chicago, Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 30. Juni 2002 verwaltete UBS Global Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 612 Milliarden, wovon CHF 309 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

UBS Warburg

Zum 30. Juni 2002 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 16.457 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den

Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients („CIC“), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital verwaltet das bestehende Private Equity Anlageportfolio mit einem klaren Fokus auf dessen Wertmaximierung.

UBS PaineWebber

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war Paine Webber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 19.311 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis) zum 30. Juni 2002. UBS PaineWebber beschäftigte zum 30. Juni 2002 8.326 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als USD 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

CORPORATE CENTRE

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche

und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung.

WETTBEWERB

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

MITARBEITER

Zum 30. Juni 2002 waren 69.684 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) im Konzern beschäftigt.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der UBS AG haben können.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden dem geprüften Finanzbericht ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten des UBS Konzerns per 30. Juni 2002 dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Aktienkapital ⁽¹⁾	3.593
Kapitalreserven	14.313
Eigene Aktien	(5.809)
Nicht in der Erfolgsrechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste ⁽²⁾	494
Gewinnreserven	31.797
Total Eigenkapital	44.388
Minderheitsanteile	3.736
Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel	
Langfristige Schuldtitel ^{(3) (4)}	57.083
Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel gesamt	57.083
Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt	105.207
Unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen	
Eventualverpflichtungen (d. h. Kreditsicherungs- und Gewährleistungsgarantien, Dokumentarakkreditive)	16.717
Unwiderrufliche Zusagen (d.h. nicht beanspruchte unwiderrufliche Zusagen)	56.980
Total unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen	73.697

Anmerkungen:

- (1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht aus 1 283 184 984 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.
- (2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen, nach Steuern; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus Derivaten zur Cashflow-Absicherung, nach Steuern.
- (3) Hiervon werden CHF 8.697 Millionen durch die UBS AG garantiert.
- (4) Davon ca. CHF 0,6 Milliarden besicherte ausgegebene Schuldtitel.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 bzw. dem 30. Juni 2002 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident (Executive)	-
Peter Böckli	Vizepräsident (Non- Executive)	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Stellvertretender Präsident Group Executive Board
John Costas	Chairman und Chief Executive Officer UBS Warburg
John Fraser	Chief Executive Officer UBS Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman UBS Wealth Management & Business Banking
Joe Grano	Chairman & Chief Executive Officer UBS PaineWebber
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chief Executive Officer UBS Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Chief Executive Officer Asia/Pacific
Mark Sutton	Präsident & Chief Operating Officer UBS PaineWebber

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Abschlussprüfer ist die Ernst & Young AG, Basel, Aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2003).

WESENTLICHE KENNZAHLEN UBS KONZERN

	31.12.1999 ⁽¹⁾	31.12.2000	31.12.2001	30.06.2002
	(Mio. CHF)			
Daten der Erfolgsrechnung				
Geschäftsertrag	28.425	36.402	37.114	18.597
Geschäftsaufwand	(20.532)	(26.203)	(30.396)	15.013
Ergebnis vor Steuern	7.983	10.199	6.718	3.584
Konzernergebnis	6.153	7.792	4.973	2.694
Daten der Bilanz				
Total Aktiven	896.556	1.087.552	1.253.297	1.240.538
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530	44.388
Börsenkapitalisierung				
	92.642	112.666	105.475	91.241

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden entsprechend der Darstellung des laufenden Jahres und um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards resultieren, angepasst.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

AUSBLICK

UBS weist weiterhin ein starkes Finanzergebnis aus. Schlüsselfaktoren der Performance sind die breit abgestützte Ertragskraft des Konzerns, das Vermeiden von Risikokonzentrationen sowie eine flexible Kostenbasis. Die Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Erholung der Weltwirtschaft in der zweiten Jahreshälfte ist inzwischen gesunken. Außerdem könnten die jüngsten Turbulenzen an den Aktienmärkten das Vertrauen der Investoren weiter beeinträchtigen. Wir erwarten deshalb nicht, mit den Ergebnissen des laufenden Geschäftsjahres das Resultat des Vorjahres zu erreichen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open-End-Index-Zertifikaten. Die mit „■“ gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate“ auf den Seiten 8 - 11 gemachten Angaben zu entnehmen.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die ■ Open-End-Index-Zertifikate verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis („BZV“) ausgedrückten Verhältnis an der Entwicklung des als Kurs-Index berechneten ■ (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite „■“ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die „Emittentin“) hiermit dem Inhaber von je ■ ■ Open-End-Index-Zertifikaten (das „Zertifikat“, die „Zertifikate“) bezogen auf den ■ (der „Index“) das Recht (das „Zertifikatsrecht“), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (Absatz (3)), zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der „Abrechnungsbetrag“ ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der „Abrechnungskurs“ ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in Euro („EUR“) ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der an dem Bewertungstag (§ 5(1)) bzw. „vorzeitigen Bewertungstag“ (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt ■.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 1.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „Inhaber-Sammelzertifikat“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die „Clearing AG“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jährlich jeweils zum 17. Dezember („Ausübungstag“), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“), ausgeübt werden und wird dann zum 17. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Zertifikatsinhabers, dass er das durch das Zertifikat verbrieftete Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das EUR-Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (b) Die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten

Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 17. Dezember, erstmals zum 17. Dezember 2005 (der „Kündigungstermin“) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 17. Dezember wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am „vorzeitigen Bewertungstag“ (§ 5(1)) entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) „Bewertungstag“ bzw. „vorzeitiger Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 17. Dezember bzw., falls der „Bewertungstag“ bzw. der „vorzeitige Bewertungstag“ kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) ist, der Bankgeschäftstag in der jeweils bezeichneten Stadt, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) „Bankgeschäftstag“ ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen berechnet und veröffentlicht wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearing AG Zahlungen abwickelt. „TARGET“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in der jeweils bezeichneten Stadt, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund

der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet

die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf den Index an einer Options- oder Terminbörse in den Ländern, an deren Aktienbörsen bzw. Handelssystemen die dem Index zugrunde liegenden Kurse ermittelt werden

aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) „Zertifikatsstelle“ ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die „Neue Emittentin“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle (§ 8) transferieren darf, und
 - (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue

Emittentin bezogen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Zertifikatsinhaber bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von ■ (die „Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der „Schlusskurs des Index“ ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als „Schlusskurs“ veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die „Neue Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-

index“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
 - (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
 - (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2002

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
